

## Produktinformationsblatt zur Luftfahrt Haftpflichtversicherung für Luftfahrzeughalter und Luftfrachtführer

PIB 300/05

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Angebot, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

### 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine

- Luftfahrzeughalter-Haftpflichtversicherung
- Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung
- bzw. alternativ eine kombinierte Luftfahrzeughalter-Haftpflichtversicherung/Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung (Combined Single Limit-Versicherung - CSL)

an.

Grundlage sind die beigefügten Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AMU 300/05 sowie alle weiteren im Angebot genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

### 2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

#### 2.1. Was wird versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzansprüchen.

- 2.1.1. Die **Luftfahrzeughalter-Haftpflichtversicherung** ist gesetzlich vorgeschrieben und leistet, wenn Sie aus dem Gebrauch des versicherten Luftfahrzeugs einen Dritten geschädigt haben, der nicht in Ihrem Luftfahrzeug befördert wird. Wir leisten Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehren unberechtigte Ansprüche für Sie ab.

Versichert sind dabei Ansprüche

- des Dritten gegen Sie oder zum Beispiel die Personen, die mit Ihrem Wissen und Willen an der Führung und Bedienung des Luftfahrzeugs beteiligt sind,  
oder
- des Dritten gegen Ihre eigenen Leute, falls sie berechtigt Arbeiten oder Tätigkeiten an dem über diesen Vertrag versicherten Luftfahrzeug vornehmen.

Mitversichert gelten öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG), die durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt, verursacht worden sind.

Die Versicherungssumme beträgt entsprechend der gesetzlich geforderten Mindestversicherungssumme aus der Maximum Take-Off Mass (MTOM) Ihres Luftfahrzeuges und entsprechend Ihrer Wahl für Personen- und Sachschäden:

EUR.

- 2.1.2. Die **Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung** ist ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben und leistet, wenn Sie aus der vertraglichen Beförderung oder Mitnahme von Personen (außerhalb der Flugausbildung) sowie Reisegepäck berechtigt in Anspruch genommen werden.

Die Versicherungssumme beträgt entsprechend der gesetzlich geforderten Mindestversicherungssumme und Ihrer Wahl für den Fall der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsschädigung jeden Fluggastes:

EUR.

Der Versicherungsschutz der Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der verspäteten Beförderung von Personen oder Sachen oder dem Abhandenkommen von Sachen (Vermögensschaden).

Die gesetzliche Mindestversicherungssumme beträgt

- aus verspäteter Personenbeförderung je Schadenereignis / je Fluggast bis:

4.150 SZR (Sonderziehungsrechnungseinheiten)  
umgerechnet: 5.000 EUR,

begrenzt aus dem Vertrag auf 250.000 EUR für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres zusammen.

- für Vermögensschäden aus Abhandenkommen oder verspäteter Beförderung von Reisegepäck bzw. Sachschäden aufgrund Zerstörung oder Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck je Schadenereignis / je Fluggast

1.000 SZR (Sonderziehungsrechnungseinheiten)  
umgerechnet: 1.250 EUR,

begrenzt aus diesem Vertrag auf 62.500 EUR für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres zusammen.

- 2.1.3.** Als **Alternative zu den separaten Versicherungen Luftfahrzeughalter-Haftpflicht und Luftfrachtführer-Haftpflicht** können Sie auch eine **kombinierte Versicherung (CSL-Versicherung=Combined Single Limit Versicherung)** für Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge und Freiballone wählen.

Versichert sind bei dieser Alternative

- Ansprüche des Dritten gegen Sie aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen (Luftfahrzeug Halter-Haftpflichtversicherung) und
- Ansprüche des Dritten gegen Sie als Luftfrachtführer aus der Beförderung von Fluggästen und Gepäck an Bord von Luftfahrzeugen (Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung).

Die kombinierte Versicherungssumme beträgt entsprechend der MTOM Ihres Luftfahrzeugs, der Anzahl Ihrer Fluggäste und Ihrer Wahl für Personen- und Sachschäden:

EUR.

Aus verspäteter Personenbeförderung beträgt die gesetzliche Mindestversicherungssumme im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis / je Fluggast bis:

4.150 SZR (Sonderziehungsrechnungseinheiten)  
umgerechnet: 5.000 EUR,

begrenzt aus dem Vertrag auf 250.000 EUR für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres zusammen.

Für Vermögensschäden aus Abhandenkommen oder verspäteter Beförderung von Reisegepäck bzw. Sachschäden aufgrund Zerstörung oder Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck beträgt die gesetzliche Mindestversicherungssumme im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis / je Fluggast

1.000 SZR (Sonderziehungsrechnungseinheiten)  
umgerechnet: 1.250 EUR,

begrenzt aus diesem Vertrag auf 62.500 EUR für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres zusammen.

- 2.2.** Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind zu sämtlichen Risiken Schäden

- wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren,

- wenn bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrtunternehmen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht genehmigt war.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und den Ziffern 1 und 6 der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AMU 300/05.

### **3. Wie hoch ist Ihre Prämie, wann müssen Sie diese bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet bezahlen?**

Prämie einschließlich Versicherungsteuer:	EUR
Zahlungsweise:	1/1 jährlich 1/2 jährlich 1/4 jährlich 1/12 jährlich einmalig
Erstmals zum Versicherungsbeginn:	. .20.. 0 Uhr
Vertragslaufzeit:	. .20.. 1 Jahr 24 Uhr

Bitte bezahlen Sie die erste oder einmalige Prämie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins.

Weitere Prämien sind jeweils zu den (dem) oben angegebenen Termin(en) zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie schulhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag auf Abgabe eines Angebotes und Ziffer 8 der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AMU 300/05.

### **4. Was schließen wir aus?**

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine erheblich höhere Prämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

So besteht zum Beispiel kein Versicherungsschutz für:

- Vorsätzliche Herbeiführung des Schadens
- Schäden, wenn der Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Ereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatte.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AMU 300/05.

### **5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Damit wir Ihren Antrag auf Abgabe eines Angebotes ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antrag auf Abgabe eines Angebotes enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsprämien anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AMU 300/05.

### **6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Antrag auf Abgabe eines Angebotes eingetreten sind. Andernfalls können wir den Vertrag kündigen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsprämien anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AMU 300/05.

**7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenereignis und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Wenn ein Schadenereignis eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen.

Diese Verpflichtungen können Sie Ziffer 12 der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AMU 300/05 entnehmen.

Unter anderem müssen Sie uns beispielsweise jedes Schadenereignis unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie alles zu tun haben, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, können Sie den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 12.2. und 13. der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AMU 300/05.

**8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung der Prämie rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Produktinformationsblattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3. dieses Produktinformationsblattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen und wir im Versicherungsschein nicht eine automatische Verlängerung des Vertrages ausgeschlossen haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 7 der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AMU 300/05.

**9. Wie kann der Vertrag beendet werden?**

Neben den unter Ziffer 8. dieses Produktinformationsblattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, zum Beispiel die Kündigung nach dem Eintritt des Schadenereignisses, wonach sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen können.

Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte Ziffer 7.2.4. der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AMU 300/05.